

6 Lager und Lagerleben

6.1 Nothilfelager: Institutionen zur Beschädigung des Selbst

Im Folgenden führe ich aus, inwiefern Nothilfelager totale Institutionen sind, wie sie organisiert sind und wie sie den Charakter von Menschen (zu) ändern (versuchen). Dieses Kapitel dreht sich um die institutionelle Logik von Nothilfelagern, die ich in Anlehnung an und in Weiterführung von Goffman als totale Institutionen verstehe. Mit diesem Bezug kann ich die herrschenden Bedingungen des Lagerlebens beschreiben, die Wirkung auf die betroffenen Personen sichtbar machen, und dann im nächsten Kapitel auch ihre Bewältigungsstrategien erfassen.

Ich möchte zu Beginn noch einmal konkreter erläutern, weshalb das Konzept der totalen Institutionen dienlich ist, um Nothilfelager und deren institutionelle Logik zu erfassen (vgl. auch Kapitel 2.3). Vier Aspekte des goffmanschen Konzepts dienen mir zum Verständnis der Struktur der Nothilfelager und damit der Praktiken innerer Grenzziehungsprozesse des Grenzregimes: Erstens zeigt Goffman die institutionelle Logik von totalen Institutionen auf, die sich konstituiert, sobald eine Anzahl von Menschen in ihrer Lebensführung allumfassend organisiert werden (vgl. Goffman 2014: 53). Es ist also entscheidend für die Ausgestaltung der inneren Grenzziehungsprozesse im Nothilfe-Regime, dass dieses in Lagern organisiert ist. So zeigen sich zwischen den Lagern durchaus alltagspraktische Unterschiede, sowohl in der Betreuung als auch in der Ausgestaltung und Durchsetzung des Regelsystems, je nach der Organisation, die ein Lager leitet, und je nach dem Rollenverständnis des Personals. Die Tatsache jedoch, dass viele Menschen in ihrer Lebensführung allumfassend organisiert werden, bringt bereits strukturelle Gegebenheiten mit sich, die sich auf das »Selbst« der Insass*innen auswirken. Dieser Aspekt soll die von mir verwendete Anonymisierung deutlich machen: Ich werde von Lager 1, Lager 2 und Lager 3 schreiben.

Zweitens interessiert Goffman die umfassende Wirkung der Institution auf das Individuum und er untersucht die Rollenübernahme der Person, die in der totalen Institution überleben will (vgl. Goffman 2014: 53). Die Institution konstituiert die Person. Dollinger und Schmidt führen das Beispiel des Gefängnisses an: Die Menschen seien nicht nur inhaftiert, weil sie kriminell seien, sondern sie werden im Gefängnis auch als Kriminelle konstituiert; die Insass*innen werden in der Institution als Kriminelle behandelt und müssen sich selbst mit dieser machtvollen Identitätskategorie und den damit einhergehenden institutionellen Handlungsanforderungen sowie dem Ausschluss aus der Gesellschaft auseinandersetzen (vgl. Dollinger, Schmidt 2015: 246f.). Goffman erfasst damit die fundamentale Wirkung der von der Gesellschaft geschaffenen Institutionen auf die Person. In Bezug auf die Nothilfelager bedeutet das, dass die Menschen, die in die Lager kommen, mit dem Eintritt in diese Institution als abgewiesene Geflüchtete, die um Nothilfe ersuchen, konstruiert werden; diese Situation wirkt spezifisch auf ihr Selbst. Dies gilt es aufzuzeigen.

Drittens besteht eine weitere Einsicht Goffmans darin, dass die totalen Institutionen nicht nur in Bezug auf die Insass*innen zu verstehen sind, sondern dass sie genauso viel über die Gesellschaft aussagen. Der Einschluss von Menschen in totale Institutionen sagt etwas darüber aus, was als gesellschaftlich normal verstanden wird. Denn durch den gesellschaftlichen Ausschluss der abweichenden Individuen wird gleichzeitig gesellschaftliche Normalität hergestellt. Nothilfelager haben eine andere Funktion als die von Goffman untersuchten psychiatrischen Anstalten. Seine Analyse der totalen Institutionen stellt jedoch auch die Frage nach dem Ausschluss von Menschen aus der Gesellschaft mit, nach herrschender Ansicht, legitimen Mitteln. Bereits Kapitel 4 und 5 haben gezeigt, wie die Konstruktion der Unterschiede zwischen Menschen und die Logik der politischen Rationalität der Selbstverantwortung insofern wirken, als dass diese Personen selbst schuld sein sollen und auch selbst die entsprechenden Entscheide hätten fällen können. In den Grenzspektakeln zeigt sich überdies die Konstruktion der »Illegalisierten« in Verbindung mit der Figur der »kriminellen Anderen«. Die Organisation der Personen in Lagern und die Art der Einrichtung dieser Orte erläutern wiederum, was die gesellschaftlichen Normalitätsvorstellungen in Bezug auf die Behandlung der »Anderen« sind. Auch dies gilt es aufzuzeigen.

Um im Folgenden die institutionelle Logik in Nothilfelagern darzustellen, werde ich zuerst die Nothilfelager beschreiben, in denen ich mich am längsten aufhielt, um dann mit dem goffmanschen Konzept der totalen In-

stitutionen die institutionelle Logik eines Nothilfelagers herausarbeiten. Dies unternehme ich anhand der Analyse eines Leistungsvertrags und Richtlinien zur Führung eines Nothilfelagers zwischen den kantonalen Behörden und einer zfO sowie anhand einer Hausordnung eines Nothilfelagers. Es sind zentrale Dokumente für die Etablierung der institutionellen Logik der Lager und deren Legitimation.

6.1.1 Lager 1, Lager 2, Lager 3

Ich habe zwei Nothilfelager über längere Zeit aufgesucht und in ein drittes, unterirdisches Lager kurze, sporadische Einblicke gehabt. Ich nenne sie Lager 1, Lager 2 und Lager 3. Im Folgenden werde ich für die abgewiesenen Geflüchteten in den Lagern den goffmanschen Begriff Insass*innen verwenden. Diese Bezeichnung soll deutlich machen, dass die Menschen in den Lagern durch die Institution geformt werden (sollen) oder/und sich zur herrschenden institutionellen Logik und der darin inhärenten Forderung der Rollenübernahme als »Insass*innen« verhalten müssen. Ich spreche von »Lagerinsass*innen«.

Im Lager 1 war ich von April 2011 bis im September 2011 ein- bis zweimal wöchentlich. Ich ging einen Tag oder am Abend in der Rolle als Forscherin dorthin. Das Haus liegt direkt an einer Straße. Dahinter liegt Wald. Vor Jahrzehnten war dieses Haus ein Hotel. Es wurde irgendwann aus mir unbekannten Gründen geschlossen. Danach wurde es von der Besitzerin oder dem Besitzer an den Kanton vermietet zur Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich. Im Zuge der Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf alle Asylsuchenden mit negativem Entscheid im Jahr 2008 wurde es als Nothilfelager genutzt.

Lager 1 wird von einer zfO, die unter anderem für die Unterbringung von Personen im Asylbereich zuständig ist, geführt. Diese zfO besteht seit 2002 als Verein, der sich als politisch und konfessionell neutral bezeichnet und mehrere Asyllager, Nothilfelager und Unterkünfte für Personen mit vorläufigem Aufenthaltsstatus in diesem Kanton unterhält. Lager 1 liegt auf gut 1000 Metern über dem Meer. Es hat Anschluss an den öffentlichen Verkehr, ist jedoch außerhalb dörflicher Strukturen. Lager 1 hat Platz für 64 Einzelpersonen. Es werden nur Männer hier untergebracht, nur Einzelpersonen, keine Brüder oder so, erklärte mir ein Mitarbeiter (Feldnotiz, 10. April 2011, Lager 1). Im Jahr 2011 lag die durchschnittliche Zahl der Männer im Lager bei ungefähr 45 bis 50. Zur Zeit meines Forschungsaufenthalts arbeiteten vier Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin und der Zentrumsleiter im Lager 1.

Von der Straße her ist vor dem Haus zuerst eine grosse Terrasse auf Höhe des Erdgeschosses sichtbar. Die eigentliche Eingangstür befindet sich an der linken Seite des Hauses. Sie wird jedoch kaum benutzt, der offizielle Eingang ist eine Glastüre auf der Terrasse. Auf der Terrasse stehen einzelne weiße Plastikstühle, auf denen oft Leute, die im Lager leben, sitzen. Wenn man durch die Glastüre tritt, gelangt man direkt in einen grossen Aufenthaltsraum mit weiß-grauen Bodenplatten, einem Fernseher, einem Sofa und einem Tischfußballkasten. Der Raum ist dunkel, es gibt Durchzug und es hallt. Zur linken Seite des Aufenthaltsraums liegt die Küche für die über 60 Personen. In ihrer Mitte steht ein Rüstkorpus, an den Wänden befinden sich mehrere Kochherde mit Kochplatten und Backöfen. Oberhalb des Korpus hängt ein Ventilator. Es gibt Schubladen mit schlechten Rüstmessern und Schneidebrettern, andere Küchengeräte und Utensilien gibt es kaum. Die Lagerinsass*innen erhalten bei Eintritt ein Set (Küchen-)Utensilien: ein Geschirrtuch, eine große Pfanne mit Deckel, eine kleine Pfanne mit Deckel, eine Bratpfanne, ein Schneidebrett, einen großen Teller, einen kleinen Teller, eine Tasse, ein Glas, einen großen Löffel, einen kleinen Löffel, eine Gabel, ein Messer.¹ Die Küche bestimmt den Geruch des Hauses. Es riecht immer nach zubereitetem Essen oder es hängt ein kalter abgestandener Kochgeruch im Raum. Es ist keine Küche, die zum Verweilen einlädt. So stehen bspw. kein Tisch und keine Stühle darin. Die meisten Personen gehen in die Küche, kochen, nehmen ihr Essen und verlassen den Raum wieder, um in ihren Zimmern oder auf der oberen Terrasse zu essen, da es auch im Aufenthaltsraum keinen Esstisch gibt. Der Ort an sich ist also nicht so konzipiert, dass darin eine »Wohn- und Lebensgemeinschaft« entstehen kann (vgl. Goffman 2014: 17). Es ist eine »Schicksalsgemeinschaft«, die hier »untergebracht wird« (vgl. Goffman 2014: 17). Bereits Küche und Aufenthaltsraum, die zentralen Räume für das Zusammenkommen der im Lager lebenden Personen, verdeutlichen, dass im Lager kein Raum für eine

¹ Liste Materialabgabe Lager 1, 11. April 2011: »1 Kissenanzug, 1 Duvetanzug, 1 Leintuch, 1 Kissen, 1 Duvet, 1 Waschlappen, 1 Geschirrtuch, 1 Frotteetuch, 1 Pfanne gross mit Deckel, 1 Pfanne klein mit Deckel, 1 Bratpfanne, 1 Brettli, 1 Teller gross, 1 Teller klein, 1 Tasse, 1 Glas, 1 Löffel gross, 1 Löffel klein, 1 Messer, 1 Gabel, 1 Rolle WC-Papier, 1 Vorhang geschlossen.«

»Vergemeinschaftung«² zur Verfügung gestellt wird, da dies der Zielsetzung der Institution nicht dienlich wäre.

Von der Küche aus führt eine weitere weiße Tür zum sogenannten »Zentrumslädeli«. So wird der Raum genannt, in dem die Insassen die ihnen von der Nothilfe zustehenden Sach- und Naturalleistungen erhalten. An der Türe hängt ein Zettel mit den Öffnungszeiten des »Ladens«: Jeweils dienstags und freitags von 9 bis 11 Uhr. Im »Laden« gibt es keine Fenster. Schaltet man das Licht ein, kommen darin Regale für Lebensmittel und Hygieneprodukte zum Vorschein. Es gibt Kisten mit Gemüse und einigen Früchten (nicht viele, da sie nicht lange haltbar sind) sowie eine Tiefkühltruhe für gefrorenes Fleisch und Fischprodukte. Der Raum ist klein, und es können sich neben den jeweils zuständigen Mitarbeiter*innen, welche die Naturalien herausgeben, höchstens drei weitere Personen darin aufhalten. Die anderen müssen jeweils vor der Türe warten, bis sie an der Reihe sind.

Ebenfalls im Erdgeschoss, im hinteren Teil des Gebäudes, befindet sich ein kleiner Kraftraum mit einigen Fitnessgeräten und Hanteln. Zur Rechten des Aufenthaltsraums ist ein Durchgang zum Treppenhaus. Neben der Treppe und nach dem Durchgang befinden sich noch der vom Personal so benannte »Schalter« und die Tür zum Büro des Personals. Der Schalter ist ein Glasfenster auf Kopfhöhe, das geöffnet werden kann. Wenn der Rollo unten ist, ist der Schalter geschlossen. Im Büro des Personals befindet sich also zur Innenseite des Hauses die Türe und der Schalter, zur Aussenseite eine Fensterfront zur Eingangsterrasse, von der aus die Leute ins Lager gelangen. Damit könnten die Mitarbeiter*innen sehen, wer komme und wer gehe, so einer der Mitarbeiter*innen in diesem Lager (Feldnotiz, Lager 1, 10. April 2011). An die Treppenwand gepinnt, gleich neben dem Schalter, hängt die Hausordnung. Es sind 9 A4-Seiten in drei Sprachen: Deutsch, Französisch, Englisch.

In den oberen zwei Stockwerken befinden sich die Zimmer, es gibt Platz in Doppelstockbetten für drei bis vier Personen pro Zimmer. Es gibt einen Kühlschrank in den Zimmern und Spinde, in denen die Insassen ihre Habeseligkeiten einschließen können. Manchmal sind auch ein Tischchen und ein Stuhl vorhanden. Im Lager gibt es außerdem zwei Einzelzimmer und einige Zimmer für zwei Personen.

² Eine Vergemeinschaftung nach Weber liegt dann vor, wenn das Handeln zweier oder mehrere Menschen sinnhaft aufeinander bezogen ist. Gerade die Sinnhaftigkeit wird durch die herrschende Ordnung im Lager verunmöglicht, wie ich zeigen werde (vgl. Lichtblau 2000: 430).

Weiter liegen auf diesem Stockwerk drei Duschen, die mit blauen Holzwänden voneinander abgetrennt sind und mit gelben Duschvorhängen Schutz vor Blicken und Wasser gewährleisten. Die Duschwände sind heruntergekommen und das Holz ist feucht. Im Waschraum gibt es ein Lavabo, wie es in Jugendwohnheimen oder Ferienlagerhäusern üblich ist, metallen mit mehreren Hähnen, darüber ein Gestell zur Ablage der benötigten Hygieneprodukte und einen Spiegel. Weiter gibt es eine Waschküche auf diesem Stockwerk und es hat ebenfalls eine Terrasse.

Lager 2 liegt am Rande eines größeren Dorfes. Ich ging von August 2011 bis Ende Mai 2012 mindestens einen Tag pro Woche dorthin, manchmal öfter, manchmal mehrere Tage hintereinander. Die zfO, die das Lager 2 führt, versteht sich karitativ. Sie ist zuständig sowohl für Personen, die Asyl erhalten haben, als auch für Personen, die noch im Asylprozess sind, sowie für jene Personen, die einen negativen Entscheid erhalten haben. Es gibt Plätze für 140 Personen – Männer, Frauen, Kinder –, und als ich dort war, arbeiteten inklusive Nachtwachen zwölf Personen im Lager 2. Es ist somit mehr als doppelt so groß wie Lager 1. Es erhalten nicht nur Männer Nothilfeleistungen, sondern auch Frauen, Paare und Familien mit und ohne Kinder. Zudem liegt es nicht auf einem Berg, sondern in der Nähe eines Dorfes. Eine kleine Straße führt von der Haltestelle der Bahn zum Lager 2. Das Gebäude ist eine ehemalige Anlage, das im letzten Jahrhundert ursprünglich für Landwirtschaftszwecke genutzt wurde. Eine kleine Teerstraße führt zur Mitte der Anlage, wo es einen Parkplatz und einen Spielplatz gibt. Weiter gibt es eine kleine Wiese mit Bänken und Tischen. Vom Parkplatz aus gelangt man zum Eingang des Lagers. Durch eine Glastür tritt man in die Eingangshalle mit einem »Schalter«, wiederum ein Fenster auf Kopfhöhe, wo sich Besuchende anzumelden haben, aber auch die Lagerinsass*innen ihre Präsenz außer an Wochenenden täglich melden müssen oder Anliegen anbringen können. Hinter der Glastür befindet sich ein kleines Büro für das Personal.

Von der Eingangshalle führt eine Treppe in das untere, eine in das obere Stockwerk, und zwei Türen – eine rechts, eine links – führen zu den sogenannten »Trakten« des Lagers mit den Zimmern. Geht man durch die rechte Tür, dann gelangt man zum Familientrakt. Er besteht aus mindestens sechs Zimmern in unterschiedlicher Größe. Dort leben entweder Familien mit Kindern oder Frauen mit oder ohne Kinder. Es gibt Einzelzimmer, Doppelzimmer und Zimmer mit mehreren Betten. Der Trakt zur linken Seite des Eingangsbereichs ist für Männer, teilweise werden hier jedoch zusätzlich Familien untergebracht, wenn im Familientrakt der Platz fehlt. Im oberen Stock-

werk sind nur Männer untergebracht. Insgesamt sind es also vier Trakte, in drei davon sind Männer untergebracht. Auch in Lager 2 hat es mehr Männer als Frauen. In jedem der Trakte gibt es eine Küche, ein Bad mit Lavabo sowie Duschen und Toiletten. Wenn das Lager gefüllt ist bedeutet das pro Trakt 30 bis 35 Personen, die sich Bad und Küche teilen. Die Küchen sind ausgestattet mit einem Kochherd mit vier Platten, einem Backofen, einem Tisch und Stühlen. Sie sind ab 7 Uhr morgens bis abends um 23 Uhr durchgängig geöffnet. Die Toiletten, Bad und Duschen sind durch die dauernde Nutzung gezeichnet. Die Küchen prägen wie im Lager 1 den Geruch, da sie andauernd benutzt werden.

Auch in den Trakten für Männer sind die Zimmer unterschiedlich groß. Es gibt Einzel- und Doppelzimmer, die meist für Insass*innen genutzt werden, welche gesundheitliche Probleme haben oder schon lange im Lager leben. Die anderen Zimmer beherbergen vier bis zwölf Personen. In den Zimmern gibt es einen Kühlschrank und Kajütenbetten. Die Spinde für die Kleider befinden sich meistens im Flur des Traktes, jeder mit einem Schloss abgeschlossen, welches die Person bei Eintritt erhält, weil es in den Zimmern keinen Raum für Schränke gibt. In größeren Zimmern befinden sich manchmal ein bis zwei Sofasessel. Wenn mehrere Leute zusammensitzen, setzen sie sich auf die unteren Betten. In den meisten Zimmern steht ein kleiner Tisch, und es läuft ein Fernseher. Im untersten Stockwerk liegen der lagerinterne »Laden« für die Abgabe der Naturalien und Sachleistungen sowie weitere Räume für Material, ein Fitnessraum sowie die Waschküche für das gesamte Lager.

Zuletzt beschreibe ich noch Lager 3, in dem ich jedoch nicht regelmäßig als Forschende hinging, sondern aufgrund meiner politischen Tätigkeiten abgewiesene Geflüchtete kannte, die dort lebten. Das Lager stellt einen weiteren Typen dar: Es handelt sich um eine unterirdische Zivilschutzanlage. Ein schmaler Durchgang führt zu der Metalltür der Zivilschutzanlage, die für 130 Personen konzipiert ist. 80 Personen sind anwesend, eine Frau, 79 Männer, vier bis fünf Zimmer, 30 bis 40 Doppelstockbetten aus Metall, eine Militärdecke pro Bett, die Zimmer sind nicht durch eine Türe abgeschlossen, sondern mit großen Tüchern behelfsmäßig abgetrennt. Nicht alle Zimmer sind belegt. Jede und jeder erhält zwei Schließfächer: ein größeres für die Kleider, ein kleines für das Geschirr, den Tee und den Zucker. Darin können die Habeseligkeiten verstaut werden: Es gibt eine Küche, in der die 80 Leute ihr Essen zubereiten können, und eine Art Aufenthaltsraum mit Fernseher, der jedoch eher als breiter Flur gesehen werden muss (Marti 2012: 72f.).

Die von mir nun genauer beschriebenen Lager zeigen, dass die Lager an sich nicht nur geografisch zu gesellschaftlichem Ausschluss führen. Die Lager an sich sind auch räumlich und architektonisch so gestaltet und ausgewählt, dass die Insass*innen nur erschwert eine Lebens- oder Wohngemeinschaft bilden können. Es findet also nicht nur ein gesellschaftlicher Ausschluss statt, sondern innerhalb der Lager wird die Bildung einer »Gemeinschaft« erschwert. Somit spiegelt die räumliche Gestaltung von Lagern bereits die darin herrschende institutionelle Logik und die damit verbundenen Regeln, wie ich sie im Folgenden ausführe.

6.1.2 Nothilfelager als totale Institutionen

Wie in den theoretischen Ausführungen erläutert (siehe Unterkapitel 2.3) führt der Eintritt in die totale Institution für die betroffenen Personen zu einem Rollenverlust ihres bisherigen »bürgerlichen Selbst«. Sie werden zu Insass*innen der Institution und müssen sich dieser unterwerfen und eine neue Rolle einnehmen. Die Mittel der totalen Institution, um die Insass*innen zu Insass*innen werden zu lassen und Gehorsam einzufordern, sind nach Goffman einerseits eine dauernd herrschende Kontrolle und eine Reihe von »*Erniedrigungen, Degradierungen, Demütigungen und Entwürdigungen*« (Goffman 2014: 25).

Weiter gibt es ein Privilegiensystem, das der Reorganisation und der Unterwerfung der Insass*innen unter die Institution dient. Zum Privilegiensystem oder zu dessen Durchsetzung braucht es die Hausordnung und Strafen oder Belohnungen, die damit einhergehen. Es gibt weitere Privilegien oder Strafen, je nachdem, wie die Insass*innen sich gegenüber dem Personal verhalten (vgl. Goffman 54ff.). Beides dient dazu, die Organisation der totalen Institution zu gewährleisten und die hierarchische Ordnung zwischen Personal und Insass*innen aufrecht zu erhalten. Die Hauptaufgaben des Personals sind somit die Überwachung (vgl. Goffman 2014: 18; vgl. Täubig 2009: 46), die Durchsetzung der Hausordnung und die Aufrechterhaltung des Privilegiensystems (vgl. Goffman 2014: 19ff.). Im Folgenden rekonstruiere ich die institutionelle Logik der Lager anhand einer Hausordnung von Lager 1 und zwei Dokumenten – einem Leistungsvertrag und Richtlinien – zwischen den kantonalen Behörden und den zentrenführenden Organisationen (zFO).

Ziele der totalen Institution Nothilfelager

Für die Organisation des Alltags in einer totalen Institution ist es aus ihrer Sicht entscheidend, dass sich die betroffenen Personen den Bedingungen des institutionellen Lebens unterwerfen. Die Ziele in Bezug auf die Nothilfelager zeigen sich exemplarisch im Leistungsvertrag zwischen den kantonalen Migrationsbehörden und einer zfO sowie in einem Dokument, das Richtlinien für die Abläufe zwischen der zfO und den kantonalen Migrationsbehörden festlegt.

Im Leistungsvertrag steht unter Ziel und Zweck des Nothilfelagers:

»Ein Nothilfelager [SM] bildet das letzte Auffangnetz für Ausreisepflichtige. Eine Reintegration in die regulären Strukturen des Asylbereichs ist nicht vorgesehen. Das festgelegte Setting soll dazu beitragen, dass Ausreisepflichtige sich rasch darum bemühen, selbstständig die Schweiz zu verlassen.«
 (Leistungsvertrag 2011)

Die Bezeichnung von Nothilfelagern als das »letzte Auffangnetz für Ausreisepflichtige« verweist einerseits auf die Gewährung der materiellen Nothilfe nach Artikel 12, andererseits auf die staatliche Aufforderung zur Ausreise. In dieser Formulierung zeigt sich ein Widerspruch oder ein Dilemma, das das gesamte Nothilfe-Regime durchzieht. De Coulon und Sanchez-Mazas haben es bereits beschrieben: Einerseits sind Nothilfelager Orte, die Hilfe gewähren, andererseits wird diese Hilfe von sogenannt ausreisepflichtigen Personen in Anspruch genommen (vgl. De Coulon 2015: 22; Sanchez-Mazas 2011: 16). Die betroffenen Personen, so das Dilemma, werden »aufgefangen«, aber sie stehen in einer Art Schuld, denn sie sollten nicht (mehr) hier sein. Sie haben ihre Pflicht nicht wahrgenommen und damit ist ihre Existenz hier nicht berechtigt. In diesem Dilemma gestaltet sich der Alltag der Nothilfelager. Der nächste Satz bestätigt die Zielssetzung. Das Nothilfelager ist in diesem Sinne nicht mehr ein Ort im regulären Bereich, sondern es scheint ein »irregulärer Ort« zu sein, der nach anderen Regeln als der restliche Asylbereich abläuft. Damit werden Nothilfelager als Ausnahme konstruiert. Wie in allen anderen staatlichen Dokumenten zur Nothilfe, wird auch im Leistungsvertrag zwischen kantonalen Migrationsbehörden und zfO auf die selbstständige Ausreise verwiesen. Im Nothilfelager zeigt sich, dass die politische Rationalität der behördlichen Praxis – eine Weise des Einwirkens auf handelnde Subjekte insofern sie handeln oder zum Handeln fähig sind – sich im Setting des Lagers widerspiegelt. Nothilfelager haben ein Setting zu schaffen, in dem die Personen »freiwillig« ausreisen. Auch zeigen sich die politischen und behördlichen

Verständnisse von Hilfe als aktivierende Sozialhilfe – mit einem neoliberalen Menschenbild, das die Menschen mit Anreizmodellen in die vom staatlichen Akteuren gewünschte Richtung der Ausreise lenkt.

Auch in einem weiteren Auszug aus dem Leistungsvertrag zeigen sich die Ziele der totalen Institution Nothilfelager. Unter dem Titel »Standard der Betreuung« steht folgendes:

»Die zfO [SM] ermöglicht einen reibungslosen Betrieb des Nothilfelagers [SM]. Die zfO [SM] erkennt die zentrale Aufgabe in der situationsgerechten Betreuung und menschlich korrekten Behandlung der Ausreisepflichtigen. Das Betreuungspersonal gewährleistet während sieben Tagen in der Woche eine 24-stündige Präsenz. Ausreisepflichtige befinden sich in einer schwierigen persönlichen und wirtschaftlichen Situation. Das Zusammenleben in einem Nothilfelager [SM] erfordert klare Spielregeln. Die zfO [SM] erarbeitet deshalb eine Hausordnung, die überwacht und durchgesetzt wird.« (Leistungsvertrag 2011)

Als Erstes wird der »reibungslose Betrieb« genannt. Der Begriff Betrieb erinnert an betriebswirtschaftliche Institutionen oder Abläufe und nicht an eine soziale Einrichtung. Der reibungslose Betrieb ist der Aspekt, den Goffman als oberste Aufgabe einer totalen Institution beschrieben hat: die Organisation des Ablaufs und die Wahrung der Ordnung (vgl. Goffman 2014: 18). Die Bedeutung dieses Ziels zeigt sich im Leistungsvertrag, in dem unter »Betreuung« als erstes die Durchsetzung der Ordnung aufgeführt wird.

Danach erst wird »erkannt«, dass die zentrale Aufgabe eine »situationsgerechte Betreuung« und »menschlich korrekte Behandlung« der Personen sei. In diesem Satz zeigen sich die Ambivalenz oder das Dilemma der zfO: Sie »erkennen« die Aufgabe, was aber, so die Verwendung des Wortes, noch nichts über die Möglichkeiten der Umsetzung unter den gegebenen Umständen aussagt. Um diese Ambivalenz wissen die zfOs, denn sie haben bei den kantonalen Migrationsbehörden bei der Vertragsaufsetzung explizit die Nennung der »menschlich korrekten Behandlung« eingefordert. Dies erzählte mir ein leitender Mitarbeiter nicht ohne Stolz (vgl. Interview leitender Mitarbeiter zfO, Oktober 2012). Es sind Humanisierungsversuche des Settings in den Nothilfelagern.

Die »menschlich korrekte Behandlung« soll durch eine 24-stündige Präsenz der Mitarbeiter*innen gewährleistet werden. Ob diese allein im Hinblick auf die menschliche Behandlung der Insass*innen gerechtfertigt werden kann, ist jedoch zumindest fraglich. Denn anders als bei anderen gesellschaftlichen Einrichtungen mit 24-Stunden-Betreuung wie Kinderheimen, Altersheimen

oder Spitätern sind Nothilfelager Institutionen, deren Insass*innen gesellschaftlich als erwachsen, jung, gesund und damit als selbstständig und selbstverantwortlich gelten. Vor diesem Hintergrund erscheint die ständige Anwesenheit des Personals mindestens ebenso als ein Instrument allumfassender Kontrolle, die Goffman als eine der vier Merkmale totaler Institutionen benennt (vgl. Goffman 2014: 17).

Im Leistungsvertrag wird weiter anerkannt, dass sich die betroffenen Personen in einer »schwierigen persönlichen und wirtschaftlichen Situation« befinden würden. Eine Möglichkeit, diesen schwierigen Umständen zu begegnen, könnte die Linderung der Not sein, das Aufzeigen von Perspektiven oder das Zur-Verfügung-stellen von Mitteln, um aus der Situation herauszukommen. Der nächste Satz im Leistungsvertrag zeigt jedoch nicht diese Möglichkeiten auf, sondern verweist auf die Durchsetzung des reibungslosen Ablaufs mittels »klare[r] Spielregeln«. Diese Regeln sind in der »Hausordnung« festgelegt. Sie fungiert als Umsetzungsinstrument der Ziele des Leistungsvertrags. Es ist Aufgabe der zFO, diese »durchzusetzen« und zu »überwachen«. Der hohe Stellenwert der Hausordnung ist, wenn ich Goffman folge, kein Zufall. Denn sie dient der Reorganisation des Selbst der betroffenen Personen und deren Einpassung in die Institution (vgl. Goffman 2014: 54) und gewährleistet dadurch den »reibungslosen Ablauf« (vgl. Goffman 2015: 18).

Zusammenfassend kann ich durch die Analyse des Leistungsvertrags folgende vorläufige These zur institutionellen Logik von Nothilfelagern aufstellen: Die institutionelle Logik ist von gewissen Ambivalenzen geprägt, die vor allem den zFOs bewusst sind und die sich aufgrund derselben teilweise auch gegen Organisations- oder Umsetzungsvorschläge der kantonalen Behörden zu stemmen versuchen. Einerseits zeigt sich die Ambivalenz »Rechtfertigung/Schuld« versus »individuelle Notlage«. Die betroffenen Personen sind verpflichtet – und damit schuldig –, zu gehen. Gleichzeitig soll Hilfe gewährleistet werden. Eine weitere Ambivalenz ist die zwischen der Aufgabe der Betreuung von »Personen mit individuellen Bedürfnissen und Lebenssituationen« versus »organisatorische Aspekte« bei der Führung von Lagern. Und eine letzte Ambivalenz zeigt sich in den widersprüchlichen Ansprüchen »humanistischer Mindeststandards« versus dem Ziel »Ausreise«. Diese Ambivalenzen prägen die institutionelle Logik der Lager. Gleichzeitig ist aber im Leistungsvertrag bereits erkennbar, dass die Aspekte eines reibungslosen Ablaufs und der Schaffung eines Settings zur Ausreise der betroffenen Personen sehr stark präsent sind. Die menschlich korrekte Behandlung und die situationsgerechte Betreuung sind unter gegebenen Umständen schwer umsetzbar.

Die Hausordnung dient im Folgenden dazu, den Umgang mit den Ambivalenzen in Nothilfelagern aufzuzeigen und damit die institutionelle Logik der Lager herauszuarbeiten. Denn, so steht in den Richtlinien für die Handlungsabläufe zwischen einer zfO und den kantonalen Migrationsbehörden aus dem Jahr 2010 unter dem Punkt »Hausordnung«: »*Die ausreisepflichtigen Personen werden beim Eintritt [im Nothilfela ger, SM] über die Hausordnung und deren Einhaltung informiert.*« (Richtlinien 2010)

Die Hausordnung als Lebensordnung

Eines der ersten Fotos, das ich machte, heimlich, da ich noch nicht wusste, ob ich das durfte, war ein Foto der Hausordnung. Sie stach mir sofort ins Auge. Ich kam herein in den dunklen Eingangssaal, der gleichzeitig Aufenthaltsraum war, kalt, dunkel, es roch nach Küche, als wäre nicht gelüftet worden. Der Fernseher lief, niemand sass auf dem Sofa. Ich ging weiter in Richtung Büro, und auf der linken Seite zum Büro war die Hausordnung an die Wand des Aufenthaltsraums gepinnt: 9 A4-Seiten voll mit Regeln auf orangem Papier.

(Notiz, 09. Februar 2011, Lager 1)

Die Hausordnung des Lager 1 ist das erste offizielle Dokument, mit dem ich während der Forschung in Lagern konfrontiert wurde und mit dem auch die Lagerinsassen konfrontiert werden. Durch die Gestaltungsweise, auf die ich später eingehen werde, soll auch für Personen, die den Inhalt nicht lesen können, durch Bilder und Piktogramme klar werden, was die Botschaft dieses Dokuments ist. Die Hausordnung wird jeder Person bei Ankunft in die Institution in ausgedruckter Form vorgelegt, und sie müssen diese unterschreiben. Es ist der Akt des Eintritts.

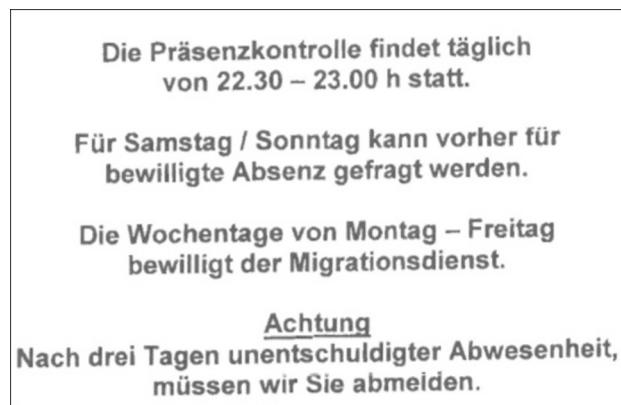
Nach Goffman sind Hausordnungen ein Mittel zur Unterordnung der Personen in die totale Institution. Sie sind das offizielle Dokument, das das Leben innerhalb der Institutionen regelt und steuert (vgl. Goffman 2014: 17, 78).³ Zudem sind sie Teil eines Privilegiensystems: Je nach Einhaltung oder Verletzung der Hausordnung werden die Insassen belohnt oder bestraft (vgl.

3 Es gibt nach Goffman neben der Hausordnung weitere entscheidende Prozesse, die Lagerinsass*innen in das Leben einer totalen Institution einführen und deren Rollenübernahme als Insass*innen formen. So gibt es verschiedene Aufnahmeprozeduren, Akte der Ehrerbietung gegenüber dem Personal und physische und psychische Demütigungsprozesse (vgl. Goffman 2014: 25, 32ff.).

Goffman 2014: 54ff.). Inwiefern die goffmansche Analyse auch auf die Hausordnung eines Nothilfelaegers zutrifft, werde ich nachfolgend am Beispiel aus Lager 1 untersuchen.

Die geheftete Version der Hausordnung wurde mir in den ersten Tagen im Lager 1 in die Hand gedrückt, als ich nach den genauen Abläufen und Regeln fragte. Auf dem Titelblatt ist ein Haus auf grünem Hintergrund zu sehen, der wohl die in der Umgebung liegenden Wälder darstellen soll. Die Überschrift: »Willkommen im [Name Lager 1]«. Das Titelblatt suggeriert einen Ort des Ankommens. Bereits im Titel zeigt sich eine Ambivalenz gegenüber dem zuvor ausgeführten Ziel der Ausreise. So ist das Titelblatt auch nicht an der Wand neben dem Büro aufgehängt.

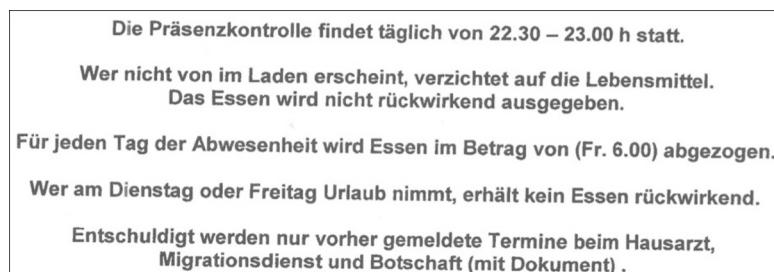
Abbildung 2: Hausordnung Lager 1



Bereits das erste Wort der Hausordnung zeigt die in der Institution herrschende Logik: Präsenz und Kontrolle (Abb. 2). Die Personen sind gezwungen, ihren Alltag in der Institution zu verbringen oder ihn von den Gegebenheiten in der Institution strukturieren zu lassen. Diese Präsenz der Personen ist zentral für die Funktionsweise totaler Institutionen. Da ein Nothilfelaeger ein Setting zu schaffen hat, das die Personen zum Verlassen der Schweiz veranlassen soll, müssen diese einen großen Teil ihres Alltags im Lager verbringen, sonst wäre die Wirkung nicht gegeben. Präsenzkontrollen sind Mittel dazu, die betroffenen Personen in die Institution einzupassen und das Selbst der Personen zu reorganisieren, damit sie überhaupt als »abgewiesene Geflüchtete

in der Nothilfe« und als Lagerinsassen funktionieren und als solche schliesslich in das übergeordnete behördliche Ziel der Ausreise einlenken. Umfassende Präsenzkontrollen schränken einen selbstgestalteten Lebensalltag und die Handlungsfreiheit ein. Sie bewirken bei den betroffenen Personen ein Gefühl der Erniedrigung (vgl. Goffman 2014: 49), das permanent zur Unterwerfung unter die Ziele der Institution beitragen soll.

Abbildung 3: Hausordnung Lager 1



Die Insassen müssen zu einer bestimmten, von der Institution gesetzten Zeit ihre Anwesenheit deklarieren. Es wird im Vornherein festgelegt, welche Absenzen von den kantonalen Behörden bewilligt werden und welche nicht: Erlaubt sind Absenzen im Zusammenhang mit Krankheit, Behördengang oder der Beschaffung von Ausreisedokumenten bei der Botschaft. Die Vorgabe der erlaubten Gründe für eine Abwesenheit macht es für die Personen schwierig, eine Bewilligung für andere Formen der Abwesenheit zu erhalten.

Die Bedeutung der Präsenzkontrollen zeigt sich nicht nur durch ihren prominenten Platz in der Hausordnung, sondern auch dadurch, dass sie sowohl im Leistungsvertrag zwischen kantonalen Behörden und zFO als auch in den Richtlinien zwischen diesen Akteuren erwähnt ist:

»Gemäss Leistungsvertrag führt jedes Nothilfelaager [SM] eine tägliche Präsenzkontrolle. Die Kontrollzeit kann von Nothilfelaager zu Nothilfelaager variieren, wird aber in der Hausordnung verbindlich festgehalten. [...] Die ausreisepflichtige Person hat ihre Präsenz durch kurzes Vorsprechen zu belegen.« (Richtlinien, 2010)

Die Kontrolle muss laut kantonalen Behörden täglich sein. Dieser Auszug aus den Richtlinien verweist einerseits auf das Machtverhältnis zwischen Insassen und Personal/Behörden, andererseits auf die verwendeten Praktiken zur Eingliederung der betroffenen Personen in die Institution. Es sind die Insassen, die durch Vorsprechen ihre Präsenz bekunden müssen. Das Vorsprechen ist ein Ereignis, der üblicherweise auf Ämtern, in einem Vorgesetztenverhältnis, beim Militär etc. getätigter werden muss. Hier dient es als Mittel zur Unterordnung.

Wie aus der Hausordnung von Lager 1 ersichtlich, ist die Präsenz der betroffenen Personen im Lager an den Erhalt der Nothilfeleistung gekoppelt, indem für jeden Tag Abwesenheit der Nothilfebetrug abgezogen wird (Abb. 3). Die Formulierung in der Hausordnung, wonach eine Person, die nicht im Laden erscheint, auf Lebensmittel verzichte, suggeriert eine Optionspalette, bei der die betroffenen Personen zwischen Varianten mehr oder weniger wählen können. Allerdings ist diese Regel keine Wahlmöglichkeit, es ist eine Disziplinierungsmaßnahme. Dies zeigt sich auch am verwendeten Wort »Urlaub«. Denn Urlaub, so die ursprüngliche Bedeutung, kommt aus einem behördlichen oder arbeitsvertraglichen Kontext. So können Arbeitnehmer*innen oder Soldaten Urlaub beziehen, sie brauchen jedoch eine Genehmigung der Arbeitgeber*innen oder der Vorgesetzten. Damit zeigt sich, dass die Personen nicht selbstbestimmt über ihre Zeit verfügen können, sondern kontrolliert werden.

Was allgemein auf den ersten zwei Seiten der Hausordnung auffällt, ist, dass entweder über Kontrollen informiert wird, Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung von Regeln kommuniziert werden oder dass etwas erfragt werden muss. Es zeigt sich bei einem ersten allgemeinen Überblick, dass die Hausordnung nicht bloss das Zusammenleben innerhalb des Lagers regelt, sondern dass sie ebenfalls die Beziehungen zwischen den Insassen und weiteren Akteuren (wie den Migrationsbehörden) kontrolliert.

Die Behörden legitimieren die Kopplung von Präsenz im Lager und Nothilfeleistungen mit der sogenannten »Nothilfebedürftigkeit« der betroffenen Personen: *»Wer seine Präsenz nicht regelmässig belegt, zeigt damit, dass er im Prinzip nicht nothilfebedürftig ist.«* (Richtlinien, 2010)

Die Nothilfe ist nicht Recht an sich, sondern gekoppelt an bestimmte Verhaltensweisen der Personen. Die sozialstaatliche Vorstellung, die ich in Kapitel 4 herausgearbeitet habe, schlägt sich in den Hausordnungen der Lager nieder und hat direkte Konsequenzen für die betroffenen Personen. Nothilfelaager sind Orte, an denen es keine staatlichen Leistungen ohne Disziplinierungsmaßnahmen und Erniedrigungspraktiken zur Unterordnung der Per-

sonen unter die institutionellen Ziele – die Ausreise – gibt. Der Zweifel an der »Nothilfebedürftigkeit« der Personen reiht sich auch in den herrschenden sozial- und asylpolitischen Diskurs ein, der abgewiesene Geflüchtete als Verdächtige konstruiert, die möglicherweise das Sozialsystem des Staates ausnutzen, auf Kosten der Gesellschaft leben und somit auf Dauer den sozialen Zusammenhalt gefährden.

In den Präsenzregelungen der Hausordnung von Nothilfelaager 1 zeigt sich ebenfalls die Dämonisierung von Nothilfebezügern als kriminelle und bedrohliche »Anderer« (do Mar Castro Varela, Mecheril 2016). In diesem Lager ist die Präsenzkontrolle abends von 22.30 Uhr bis 23 Uhr. Ein Mitarbeiter erklärt mir den Grund: Früher sei es anders gewesen. Damals seien die Kontrollen am Morgen gewesen. Aber dann hätten alle unterschrieben, und dann waren sie weg bis zum nächsten Morgen. Deshalb sei sie jetzt abends: Da der letzte Transport des öffentlichen Verkehrs um 22.30 Uhr ankomme und dann keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr fahren würden, müssten die Leute im Zentrum übernachten. Dies gewährleiste, so der Mitarbeiter, dass »*sicher alle über Nacht da sind und sie draussen nichts anstellen.*« (Feldnotiz, 11. April 2011, Lager 1)

Exkurs: Transfer

Ein weiterer Aspekt der Präsenzkontrolle ist der dauernd mögliche Wechsel in ein anderes Lager bei regelwidrigem Verhalten: »*Achtung: Nach drei Tagen unentschuldigter Absenz müssen wir Sie abmelden.*« Das Wort »müssen« beinhaltet die Vorstellung, dass die Behörden dazu gezwungen werden und die Insass*innen selber schuld sind, dass es dazu gekommen ist. Konkret bedeutet eine Abmeldung, dass die Insass*innen ihre Habe packen, zu den kantonalen Migrationsbehörden an den Schalter gehen müssen und in ein anderes Nothilfelaager verwiesen werden. Der Gang zu den Behörden ist jedoch jedes Mal auch mit der Gefahr verbunden, in Ausschaffungshaft genommen zu werden. Nicht nur bei Regelwidrigkeiten, sondern allgemein gehören Lagerwechsel zu der Biographie von Asylsuchenden und vor allem abgewiesenen Geflüchteten (vgl. Marti 2012: 73f.). Aus ihnen nicht nachvollziehbaren Gründen müssen sie manchmal in ein anderes Lager umziehen. Meist sind es Platzgründe in den Lagern oder fehlende Ressourcen der zfO, die solche Wechsel bewirken. »Transfer« nennt sich das in der Behördensprache. Auf Lateinisch bedeutet dies »*hüberbringen*«. Das Wort wird oft im Finanzwesen benutzt, etwa beim Geldtransfer, oder in der Kommunikationsbranche,

so beim Datentransfer. Und im Asylbereich geht es mit der Verwendung des Begriffs darum, Menschen zu verschieben und zu verteilen.

In gewissen Kantonen wird das Konzept des Transfers strategisch angewendet, um den abgewiesenen Geflüchteten das Leben in der Nothilfe schwerer zu machen und sie somit zu vertreiben. Im Kanton Zürich mussten sie bspw. in den Jahren 2005 bis 2016 wöchentlich die Nothilfelager wechseln.⁴ Die Lagerregeln bewirken also nicht nur einen gesellschaftlichen Ausschluss, sondern auch einen Ausschluss aus der zusammengewürfelten Schicksalsgemeinschaft des jeweiligen Lagers. Transfer ist somit ein weiteres behördliches Mittel, abgewiesene Geflüchtete zum Verlassen des Landes zu bringen. Denn mit der »Dynamisierungsstrategie« war es erklärtes Ziel der Behörden, dass sich die Betroffenen nicht als »Daueraufenthalter« (es wurde nur in männlicher Form gesprochen) verstanden fühlen.⁵ Und sie sollten durch den Lagerwechsel aber auch nie länger anhaltende soziale Kontakte im alltäglichen Zusammenleben aufbauen können. Der Kanton Zürich änderte im Jahr 2016 seine Strategie, weg von der von ihm benannten »Dynamisierung« hin zur »Eingrenzung«. Neu haben die betroffenen Personen Rayonbeschränkungen in den Gemeinden.⁶

Ein letzter Aspekt der Präsenzkontrolle ist die Erleichterung der behördlichen Vollzugspraxis. Wenn den Behörden bekannt ist, wo sich eine Person aufhält, ist der Vollzug für die Polizei und die Migrationsbehörden einfacher. Damit werden der Ort des Lagers, der Erhalt staatlicher Leistungen und der gewaltvolle Akt der Ausschaffung zu einer Triade. Durch die Präsenzkontrolle wird der Ort des Lagers auch der potenzielle Ort des Vollzugs. Für abgewiesene Geflüchtete in den Lagern bedeutet dies ein dauernder Angstzustand durch die Herstellung des Status »Deportability« (Peutz, De Genova 2010) und ist inhärent im Status der »regulären Illegalität« (De Coulon 2015).

- 4 wo unrecht zu recht wird... »Nothilfe und Zwangsmassnahmen gegen abgewiesene Asylsuchende«, o. D.: <https://wo-unrecht-zu-recht-wird.ch/de/Hintergrund>, [August 2019].
- 5 »Keine Daueraufenthalter in der Nothilfe«, NZZ, 28.06.2005: <https://www.nzz.ch/articleCXP-1.153772>, [März 2019].
- 6 wo unrecht zu recht wird... »Nothilfe und Zwangsmassnahmen gegen abgewiesene Asylsuchende«, ohne Datum: <https://wo-unrecht-zu-recht-wird.ch/de/Hintergrund>, [August 2019]; Eschelmüller, Anouk: »Im Gefängnis ohne Gitter und Mauern«, WoZ, Nr. 36, 08.09.2016: <https://www.woz.ch/-7110>, [März 2019].

Abbildung 4: Hausordnung Lager 1

OUVERTURE BUREAU		Lundi - Vendredi 09.00 – 12.00 h 14.00 – 16.00 h Samedi - Dimanche fermé
CONTRÔLE DE PRÉSENCE AUTORISER ABSENCE		Contrôle jack jour 22.30 – 23.00 h Absence doit être autorisé par le bureau > Samedi > Dimanche
OUVERTURE CUISINE		08.00 - 14.00 h 16.00 - 22.00 h
REPOS DE NUIT / DIMANCHE		Après 22.00 h dehors Après 24.00 h dans la maison
VISITEUR		Pendant la journée après 18.00 h interdit
WORKFARE		Cuisine / Maison / Entourage / Laver / Magasin/ Special
BOUTIQUE		Mardi et Vendredi
POUBELLES DÉCHETS		Trier ... - Général - Alimentaire - plastique-PET
LAVER		Lundi / Mercredi / Vendredi
INTERDICTION DE FUMER		Dans tous le centre interdit!
BRIC À BRAC		Ne pas entrer
CENTRE DE VACANCE		Attention: Interdiction de pénétrer
SANTÉ		Pharmacie dans la maison
ALARME POUR LE FEU		Rassemblement sur la place de la gare
MATÉRIAUX EMPRUNTÉS		Jeux, fer à repasser etc....

Zurück zur Hausordnung: Die dritte Seite der Hausordnung⁷, die an der Wand hängt, trägt den Titel »Information« (Abb. 4). In einer Tabelle finden sich verschiedene Informationen, daneben hat es jeweils Piktogramme zur Verdeutlichung. Zu diesem Informationsblatt gehört eine weitere Seite, auf

7 Die dritte und vierte Seite der Hausordnung habe ich in französischer Sprache erhalten. Die genauen Umstände (weshalb die ersten Seiten in deutscher Sprache und die folgenden in französischer sind) kann ich nicht mehr rekonstruieren. Die französische Version beinhaltet grammatische Fehler. Ich werde im Text dieser Forschungsarbeit die korrekte Grammatik und Rechtsschreibung verwenden.

der die Informationen schriftlich genauer ausgeführt werden. Bei genauerer Analyse zeigt sich, dass die Informationen selten einfach Informationen sind, sondern, wie schon zuvor festgestellt, Regeln, welche Disziplinierungsmaßnahmen oder Erniedrigungspraktiken in sich tragen. Ich werde mich im Folgenden auf die Regeln fokussieren, die die bisher erarbeitete institutionelle Logik bestätigen oder sich ihr entgegensetzen. Es gibt auch Regeln, die allgemeinere Aspekte regeln wie das Vorgehen bei Feueralarm.

Die beiden Seiten beginnen mit den Öffnungszeiten des Büros. Es ist von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr geöffnet. Wie bei der Darstellung der Lager bereits beschrieben, hat das Büro einen Schalter. Es ist eine Glasscheibe, die vom Büro der Mitarbeiter*innen aus geöffnet werden kann. Der Schalter repräsentiert den offiziellen Charakter der Institution. Die Funktion des Schalters in den Nothilfekliniken ist zweiseitig. Einerseits gehen die Lagerinsass*innen dorthin, wenn sie etwas brauchen. Andererseits werden sie an den Schalter beordert, wenn etwas von ihnen verlangt wird. Vor dem Schalter ist die Position der fragenden oder bittenden ausreisepflichtigen Personen. Hinter dem Schalter ist die Position des gebenden Personals oder der beordernden Instanz. Das Festhalten der Öffnungszeiten des Büros und der Schalter zeigt die Rollenverteilung zwischen Personal und Insass*innen. Es verweist auf die Rolle der Insass*innen, die, wenn sie etwas brauchen oder etwas liefern müssen, dies an einem Schalter der Institution tun müssen.

Der dritte Punkt informiert über die Öffnungszeiten der Küche. Das Piktogramm zeigt eine Person mit Kochhut. Daneben sind die Öffnungszeiten der Küche angegeben. Folgende Anweisungen stehen auf einem nächsten Blatt:

»On ne peut que cuisiner dans la cuisine à l'heure précise. Vous êtes responsable de la propreté des lieux et des chambres. Le personnel peut contrôler la propreté des chambres et demander un nettoyage si nécessaire. La cuisine, la maison et l'extérieur est ordonné par le personnel pour le nettoyage.« (Abb. 4)

Aus den Erklärungen wird deutlich, dass die Regel nicht nur die Küchenöffnungszeiten deklariert, sondern Anweisungen zur Sauberkeit sowohl der Küche wie auch der Zimmer gibt. So ist die Küche durch Benutzungszeiten reglementiert. Diese sind ziemlich häufig, jedoch verweist die Regel darauf, dass nicht dann gekocht oder gegessen werden darf, wenn Bedürfnisse be-

stehen, sondern dann, wenn die Küche geöffnet ist.⁸ Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen selbstverantwortlich sind für die Sauberkeit des Lagers und ihres Zimmers. Der nächste Satz annulliert die Selbstverantwortlichkeit jedoch, da die Zimmer und die unterschiedlichen Orte jederzeit durch das Personal kontrolliert werden können und angeordnet werden kann, diese zu putzen oder nachzuputzen. Dies zeigt die jederzeit mögliche Kontrolle, die fehlende Selbstbestimmung über das eigene Zimmer und die fehlende Privatsphäre auf.

Anweisungen über Öffnungszeiten kommen noch in weiteren Punkten des Informationsblattes vor. Sie beziehen sich nicht nur auf das Leben innerhalb des Lagers, sondern die Ordnungsanweisungen erstrecken sich auf das Verhalten gegenüber dem Leben draußen. Es handelt sich dabei um eine Regel, die die Nachtruhe festlegt: ab 22 Uhr außerhalb des Lagers, ab 24 Uhr innerhalb des Lagers. 22 Uhr ist die offizielle Nachtruhezeit, die in der Schweiz im öffentlichen Raum gilt, und sie verweist in diesem Kontext auf das Leben ausserhalb des Lagers. Die Regel, dass im Lager um 24 Uhr Nachtruhe ist, mag durchaus sinnvoll sein für Personen, die während des Tages tätig sind oder wenn es gemeinsame Tätigkeiten innerhalb der Institution gibt. Da es aber in Nothilfeligern explizit keine Tagesstruktur geben soll (siehe nächster Punkt) und damit eben kein (angeleitetes) Tätigsein, ist diese Regel eine Anlehnung an das »Leben draussen«. Im Lager ist sie nicht für alle betroffenen Personen sinnig und zudem schwer einhaltbar, wie ich im folgenden Kapitel ausführen werde. Ein weiterer Punkt regelt die »Besuchszeiten«. So sind Besucher*innen bis 18 Uhr erlaubt, danach darf kein Besuch mehr empfangen werden. Auch diese Regel steuert und kontrolliert die Gestaltungsmöglichkeiten der Insass*innen bezüglich ihrer sozialen Kontakte zur Aussenwelt.

Ein weiterer strukturierender Aspekt der Nothilfeligäger ist das Workfare. Das Piktogramm stellt eine Person mit einem Mob und einem Bodenwischer dar. Die weitere Information unter »Workfare«: »*Cuisine/Maison/Entourage/Laver/Magasin/Spécial*« (Abb. 4). Die Tätigkeiten, die die Lagerinsass*innen verrichten müssen, sind in beiden Lagern ähnlich, jedoch etwas anders organisiert. Im ersten Lager sind die Workfares Putzen der Küche, Putzen des Hauses (Flur, Eingangshalle etc.), Waschen, Arbeiten in der Umgebung wie bspw. Müllentsorgung, Mitarbeit im Laden des Lagers bei der Verteilung der Sachleistungen oder Spezialarbeiten. Der verwendete Begriff des Workfare

⁸ Anzumerken ist hier, dass die Küchen im Lager 2 von 7 bis 23 Uhr geöffnet sind und so die Küchen dauerhafter zugänglich sind.

für die im Lager auszuführende Arbeit zeigt – intendiert oder unintendiert – die Verbindung zu der neuen sozialpolitischen Ausrichtung in den 1990er Jahren und mit dem damit verbundenen Paradigma der aktivierenden Sozialhilfe. Denn Workfare ist eine in den 1980er Jahren aufgekommene Form von Sozialpolitik um – so der Vorsatz – erwerbslos gewordene Personen mittels Maßnahmen wieder in den Arbeitsmarkt zurückzubringen. Das Wort Workfare setzt sich zusammen aus dem Wort »Arbeit« und »Welfare« (Wohlfahrt) (vgl. Wyss 2018: 9). Workfare koppelt den Erhalt von staatlichen Leistungen an Bemühungen von Personen, wieder Arbeit zu finden (vgl. Wyss 2018). Workfare ist ein stehender Begriff im Lagerkontext. So steht im Leistungsvertrag der kantonalen Behörde mit der zfO, dass diese dafür zuständig ist, ein »Workfare-Angebot« zu erbringen:

»Im Lager 2 wird das Prinzip ›Workfare‹ umgesetzt: nur diejenigen Bewohner, die im Sinne der Selbstorganisation im Zentrum mitarbeiten (z.B. Reinigungsarbeiten), erhalten zusätzlich zur Unterstützungsleistung den entsprechenden Workfareanteil für persönliche Bedürfnisse in Form von Sachleistungen.« (Leistungsvertrag 2011)

In dieser Definition zeigt sich erneut das Paradigma der Selbstverantwortung, das auch bei der aktivierenden Sozialhilfe angerufen wird und im Lagerkontext jedoch durch den Kontext gleichzeitig verhindert und nicht zugelassen wird. Es gibt – erkennbar an den Regeln der Hausordnung – im Lager gerade keinen Raum für die Selbstorganisation, da viele Zeiten und Tätigkeiten geregelt sind. Auch sind die Workfare-Tätigkeiten vorgegeben von der Institution, sie werden kontrolliert durch das Personal der Institution (wie genau siehe im folgenden Unterkapitel 6.2) und vor allem werden sie gekoppelt an den Erhalt von staatlichen Leistungen. Wenn die Insass*innen das Workfare zur Zufriedenheit des Personals ausgeführt haben, erhalten sie 2.50 Franken pro Tag mehr an Nothilfeleistungen. Da die Nothilfebeträge sehr niedrig sind, entscheiden sich die meisten betroffenen Personen, das Workfare zu erledigen.

Während Workfare im Kontext einer aktivierenden Sozialpolitik noch darauf abzielt, Menschen in den Arbeitsmarkt zu »integrieren«, verweist derselbe Begriff im Lagerkontext auf ein blosses Instrument der Disziplinierung. Denn das erklärte Ziel der Nothilfe ist es ja gerade, dass Personen das Land verlassen müssen und explizit nirgends mehr »integriert« werden sollen. Das Workfare ist für die Insass*innen die einzige Möglichkeit, überhaupt einer (organisierten) Tätigkeit nachzugehen. Im Leistungsvertrag zwischen kanto-

nalen Behörden und den zfO wird explizit festgehalten, dass den »Ausreisepflichtigen« keine Tagesstruktur geboten werden soll: »Das [Nothilfela]ger SM] bietet keine Tagesstruktur.« (Leistungsvertrag 2011)

Keine Tagesstruktur zu bieten, ist eine Form von Deprivation. Es ist der Entzug eines zentralen gesellschaftlichen, aber auch persönlichkeitstiften den Lebensaspekts. Im Kontext der verordneten »Untätigkeit« ist Workfare für die Insass*innen die Beschäftigungsmöglichkeit, die eventuell vom Lageralltag und der Langeweile ablenken kann. Workfare erhält damit im Alltag der betroffenen Personen einen hohen strukturierenden Stellenwert. Durch diese zwei Gründe – die Kopplung an die Nothilfeleistung und die Beschäftigungsmöglichkeit – wird das Workfaresystem in den Nothilfelaern eines der wirkmächtigsten Systeme zur »Reorganisation des Selbst« der betroffenen Personen (Goffman 2014: 54).

Zudem ist das Workfare gebunden an das von Goffman beschriebene »Privilegiensystem«, das es zu einem besonders wichtigen Instrument zur Durchsetzung der institutionellen Logik macht. So werden Workfare-Arbeiten nicht einfach verteilt, sondern bspw. an gewisse Personen häufiger vergeben als an andere. Weiter können Personen je nach Ausführung des Workfares weitere Privilegien erhalten wie zum Beispiel ein Einzelzimmer oder regelmäßige re Arbeiten. So schafft das Workfare-System einerseits Konkurrenz zwischen den Insass*innen und dient auch als Belohnungs- oder Bestrafungssystem zu ihrer Disziplinierung (vgl. Unterkapitel 6.2).

Das letzte Element in der Hausordnung sind Karten der Umgebung. Auf den Karten sind Orte gekennzeichnet, an denen die Insass*innen des Lagers sich nicht aufhalten dürfen. Es sind Orte, an denen sie in Kontakt mit der Bevölkerung kommen könnten. So ist der Zutritt zu einer Feriensiedlung und zu einem Geschäft verboten.

6.2 Bewältigungsstrategien im Nothilfela und darüber hinaus

Wie im vorangehenden Kapitel aufgezeigt sind Nothilfela totale Institutionen und Orte, die so ausgestaltet sind, dass die Personen möglichst schnell und freiwillig gehen, auch wenn die zentrenführenden Akteure Bemühungen zeigen, humanitäre Anliegen in den Lagern aufnehmen zu wollen. Die Logik der Nothilfela wirkt in dem Sinne, dass sie zu einer »Beschränkung des Selbst« (Goffman 2014: 25) der Lagerinsass*innen führt. Dieses Kapitel handelt nun einerseits von den in Lagern lebenden Personen und deren Umgang